

## **Entgeltordnung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Nettersheim**

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in seiner Sitzung am 12.12.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Entgeltordnung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Nettersheim beschlossen:

## **Entgeltordnung Gemeindebücherei Nettersheim**

### **§ 1**

Nutzungsgrundentgelte für 12 Monate bei Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei Nettersheim:

	Jahresgebühr	Halbjahresgebühr
Erwachsene	12,00 €	6,00 €
Familien	17,00 €	8,50 €
Ermäßigt*	8,00 €	4,00 €
Kinder bis 18 Jahre	Frei	Frei

\***Ermäßigt:** Schüler und Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Rentner und Mitglieder des Freundeskreises Literaturhaus sind berechtigt, die ermäßigte Jahresgebühr zu bezahlen.

### **§2**

Für folgende Leistungen der Gemeindebücherei werden Entgelte und/oder Auslagenersatz gefordert:

Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €
Vormerken einer Medieneinheit	0,50 €
Fernleihe	3,50 €

**Bei Überschreitung der Leihfrist:**

um eine Woche / pro Medieneinheit	0,50 €
um zwei Wochen / pro Medieneinheit	1,00 €
um drei und mehr Wochen / pro Medieneinheit	2,00 €

Für einen Botengang sind zusätzlich 2,50 € zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

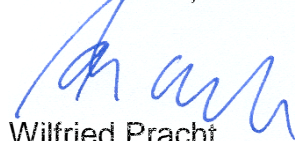
Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Nettersheim tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Nettersheim in Kraft.

Nettersheim, den 12. Dezember 2017



Wilfried Pracht  
Bürgermeister